

SATZUNG

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Vorstand, erweiterter Vorstand
- § 8 Beirat
- § 9 Ehrenmitglieder
- § 10 Ehrenrat
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Kassenprüfung
- § 13 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen
- § 14 Kerngruppen
- § 15 Zusammenarbeit mit übergeordneten Gremien
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Schlussbestimmungen

§ 1 Name und Sitz

1.)

Der Verein führt den Namen Bund der Selbständigen Kirchheim unter Teck e.V. und hat seinen Sitz in Kirchheim unter Teck.

2.)

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen. Der Verein und alle seine Mitglieder sind Mitglied des Bundes der Selbständigen Baden-Württemberg e.V.

3.)

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1.)

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, sonstiges Gewerbe) sowie der freiberuflich Tätigen zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene. Er unterstützt den Bund der Selbständigen bei seiner Arbeit auf Bundes-, Landes- und Kreisebene.

2.)

Der Verein hat insbesondere die Aufgabe

- a) mit der Stadtverwaltung Kontakt zu halten und dort die Anliegen der Selbständigen zu kommunalen Fragen rechtzeitig vorzutragen und zu vertreten,
- b) die Mitglieder über sie betreffende Kommunalfragen aufzuklären,
- c) durch gemeinsame Aktionen die Öffentlichkeit auf die Leistungsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft aufmerksam zu machen,
- d) durch geeignete Maßnahmen den Wirtschaftsstandort Kirchheim u. T. zu stärken,
- e) durch geeignete Maßnahmen eine Vernetzung aller Selbständigen zu erreichen,
- f) durch Veranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen,
- g) durch geselliges Beisammensein die Gemeinschaft zu pflegen,
- h) durch Mitwirkung im Gesamtverband, dem Bund der Selbständigen Baden-Württemberg e.V. sowie des Kreisverbandes Esslingen zur Stärkung des selbständigen Mittelstandes beizutragen.

§ 3 Mitgliedschaft

1.)

Die Mitglieder des Vereins sind:

- a) Handeltreibende
- b) Handwerker
- c) Gewerbetreibende, einschließlich Klein- und Mittelindustrie
- d) Freiberufler
- e) Führungskräfte in Unternehmen und anderen Organisationen, die dem selbständigen Mittelstand verbunden sind.
- f) Firmenmitgliedschaft nach Ziff. a) – e) ist möglich, wobei jeweils ein Vertreter zu benennen ist.
- g) Einzelperson/juristische Person als Ehrenmitglied. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

2.)

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3.)

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt (drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand)
- b) durch Tod. Bei Betrieben, die weitergeführt werden, kann die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger übergehen,
- c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die Satzung oder sonst gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat und die Fortsetzung des mitgliederschäftlichen Verhältnisses dem Verein nicht zugemutet werden kann oder mit der Zahlung der Beiträge länger als ein halbes Jahr in Verzug ist und diese trotz Mahnung bei gleichzeitigem Hinweis auf den drohenden Ausschluss nicht innerhalb eines Monats zahlt.
Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied innerhalb von 14 Tagen schriftlich bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Eröffnung schriftlich Widerspruch beim Ehrenrat (§ 10) eingelegt werden.
- d) durch Löschung des Vereins im Vereinsregister.

4.)

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

5.)

Auf Antrag kann ein Mitglied auf Beschluss des Vorstandes zum „passiven Mitglied“ ernannt werden, wenn das Mitglied

- a) sein von ihm geführtes Unternehmen auf- oder übergibt
- b) oder sein Firmen – oder Wohnsitz außerhalb von Kirchheim/Teck verlegt wird
- c) oder sein Unternehmen insolvent wird.

Das „passive Mitglied“ hat bei Mitgliederversammlungen kein aktives Stimmrecht mehr, bleibt aber wählbar. Das „passive Mitglied“ bezahlt lediglich 25 % des vollen Mitgliedsbeitrages. Der Mitgliedsbeitrag wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet. Im Übrigen verbleibt es bei den Rechten und Pflichten eines Vollmitgliedes.

6.)

Mitglieder in „Existenzgründung“ bezahlen auf Antrag während der ersten zwei Jahre ihrer Selbständigkeit einen ermäßigten Beitrag von 25 % des vollen Mitgliedsbeitrages. Der Mitgliedsbeitrag wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen. Im Übrigen verbleibt es bei den Rechten und Pflichten eines Vollmitgliedes.

7.)

In Einzelfällen können auf Beschluss des Vorstandes „fördernde Mitglieder“ aufgenommen werden, die dem selbständigen Mittelstand verbunden sind, aber nach § 3, Absatz 1 nicht als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden können. Das „fördernde Mitglied“ hat weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht. Das „fördernde Mitglied“ bezahlt 25 % des vollen Mitgliedsbeitrages. Der Mitgliedsbeitrag wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet. Im Übrigen verbleibt es bei den Rechten und Pflichten eines Vollmitgliedes.

8.)

Auf Vorschlag des erweiterten Vorstands können Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.)

Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezoge-

nen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich.

2.)

Bei Abstimmung innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die nur innerhalb der Firma übertragbar ist.

3.)

Jedes Mitglied (Ausnahme Fördermitglieder) ist wählbar in die Organe des Vereins, in den Ehrenrat nur dann, wenn die in § 9 beschriebenen, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind

4.)

Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand durch den Vorstand.

5.)

Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1.)

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.

2.)

Die Kosten des Vereines werden im Regelfall durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3.)

Bei besonderen Anlässen oder zu besonderen Zwecken kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine jeweils in der Höhe festzusetzende Umlage erhoben werden.

§ 6 Organe des Vereins

1.)

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Erweiterter Vorstand
- c) Beirat
- d) Mitgliederversammlung
- e) Ehrenrat

2.)

Der Vorstand besteht aus:

- a) bis zu 2 Vorsitzenden
- b) mindestens 3 stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier

Die Vorstandsmitglieder **a)** bis **b)** bilden dabei den geschäftsführenden Vorstand.

§ 7 Vorstand, erweiterter Vorstand

1.)

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden (entsprechend §6 Nr. 2 der Satzung). Sie vertreten den Verein jeweils einzeln.

2.)

Dem geschäftsführenden Vorstand gemäß Ziffer 1.) obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung ihm überträgt.

3.)

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen gebunden. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und diese ändern.

4.)

Im Einzelfall haben

- a) ein Vorsitzender, im Verhinderungsfalle einer der Stellvertreter, zu den Mitgliederversammlungen, Beirats- und Vorstandssitzungen einzuladen und diese zu leiten,
- b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden/von den Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem/den Vorsitzenden zu erledigen,
- c) der Kassier die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem/den Vorsitzenden zu erledigen.

5.)

Die Vorstandsvorsitzenden und die Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Funktion des/der Vorsitzenden sollte auf 6 Jahre beschränkt sein.

Die Zuordnung der Aufgabenbereiche der stellvertretenden Vorsitzenden § 6, Ziffer 2 b) regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes gemäß vorstehender Ziff. 3.

6.)

Es werden 2 Wahlgruppen gebildet.

Wahlgruppe 1: Vorsitzende/r/n, ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, Kassier

Wahlgruppe 2: Die übrigen stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer.

7.)

Die Personen der Wahlgruppe 1 werden in jedem Kalenderjahr mit einer geraden Endziffer, die Personen der Wahlgruppe 2 in jedem Kalenderjahr mit einer ungeraden Endziffer gewählt.

8.)

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied mit einer Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen.

9.)

Die Kerngruppenvorsitzenden gemäß § 14 dieser Satzung gehören dem erweiterten Vorstand an.

§ 8 Beirat

1.)

Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand bzw. den erweiterten Vorstand bei seinen Aufgaben zu unterstützen und in strategischen Fragen zu beraten.

2.)

Dem Beirat gehören die jeweiligen Projektgruppenleiter aller aktiven Projektgruppen an.

3.)

Sachkundige Mitgliedervertreter sowie externe Fachleute können beratend zu Beiratssitzungen hinzugezogen werden. Die Entscheidung hierüber trifft mehrheitlich der erweiterte Vorstand.

Die Sitzungen des Beirats werden durch den Vorstand einberufen. Es sollen mindestens 2 Sitzungen pro Jahr stattfinden.

§ 9 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Das Vorschlagsrecht zur Ernennung zum Ehrenmitglied liegt beim erweiterten Vorstand.

§ 10 Ehrenrat

1.)

Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei, maximal fünf Personen, die die Mitgliederversammlung mit Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren wählt.

Die Organschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.

2.)

Zu Mitgliedern des Ehrenrates können ehemalige Vorstandsmitglieder, ehemalige Kerngruppenvorsitzende, Ehrenmitglieder und Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, gewählt werden. Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein weiteres Amt im Verein haben.

3.)

Der Ehrenrat ist nur dann beschlussfähig, wenn zweidrittel der Mitglieder an der Entscheidung mitwirken.

4.)

Dem Ehrenrat obliegen folgende Aufgaben:

- a. Übernahme von Aufgaben, die ihm vom Vorstand delegiert werden,
- b. Schlichtung bei Streitigkeiten unter Mitgliedern und von Mitgliedern mit Organen des Vereins im Auftrag des Vorstands,
- c. Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschlussbeschluss gemäß § 3 Ziffer 3c) der Satzung. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied innerhalb von 14 Tagen schriftlich bekanntzugeben. In der beizufügenden Rechtsmittelbelehrung ist das Vereinsmitglied darauf hinzuweisen, dass zur Überprüfung der Entscheidung des Ehrenrats innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten ein ordentliches Gericht angerufen werden kann.

5)

Der Ehrenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Mitgliederversammlung:

1.)

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Or-

gane gehören.

2.)

Zu ihrer Obliegenheit gehören:

- a) die Wahl des Vorstandes, des Ehrenrats und der Kerngruppenvorsitzenden
- b) die Wahl der Kassenprüfer,
- c) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen,
- d) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereines,
- e) die Änderung der Vereinssatzung,
- f) die Entlastung des Vorstandes,
- g) die Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereines.

3.)

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Grundes eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

4.)

Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen.

5.)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 8 Tage vor Abhaltung der Versammlung durch Rundschreiben an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung.

6.)

Wenn über eine Satzungsänderung entschieden oder Verbandsorgane gewählt werden sollen, beträgt die Einladungsfrist 14 Tage.

7.)

Anträge müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich bei einem Vorsitzenden eingegangen sein. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Vorstand.

§ 12 Kassenprüfung

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Beiratsmitglieder sein.

§ 13 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

1.)

Die Beschlussfassung in den Organen des Vereines erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

2.)

In der Mitgliederversammlung hat geheime Abstimmung stattzufinden, wenn mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder oder bei Wahlen zum Vorstand oder Kassenprüfer dies ein Betroffener verlangt.

3.)

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

4.)

Für die Durchführung der Wahl des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss. Diesem dürfen keine Kandidaten für den Vorstand angehören.

5.)

Bei Abstimmungen werden nur gültige Stimmen gewertet. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültige Stimmen.

§ 14 Kerngruppen

1.)

Innerhalb des Vereins werden folgende Kerngruppen gegründet:

- a) Kerngruppe "Produzierendes Gewerbe",
- b) Kerngruppe "Bauen und Handwerk",
- c) Kerngruppe "Dienstleistung, Beratung und Freie Berufe"
- d) Kerngruppe „Handel und Gastronomie“

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kerngruppenvorsitzenden sind Mitglieder erweiterten Vorstands gem. § 7 Absatz 9 der Satzung. Von den Kerngruppenvorsitzenden sollte jeweils ein Stellvertreter benannt werden.

3.)

Die Kerngruppenvorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 15 Zusammenarbeit mit übergeordneten Gremien

1.)

Eingaben des Vereins an staatliche Stellen und andere Organe, die über die örtliche Bedeutung hinausgehen und alle Maßnahmen, die wirtschafts- und sozialpolitische Belange betreffen, sollen dem BDS-Landesverband vorab zugeleitet werden. Von Eingaben rein örtlicher Art, die im allgemeinen Interesse liegen, sollen dem BDS-Landesverband Kopien übermittelt werden.

2.)

Der Vorstand soll durch Information der Vereinsmitglieder über die Arbeit des Landes- und Kreisverbandes und durch Information des Landes- und Kreisverbandes über die Tätigkeit des Vereins den Zusammenhalt und die Zusammenarbeit zwischen dem Verein und dem Landesverband fördern.

§ 16 Auflösung des Vereines

1.)

Die Auflösung des Vereines ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes "Auflösung des Vereines" mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen.

2.)

Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

3.)

Sind weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereines eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

4.)

Zuvor ist entsprechend der Satzung des BDS-Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. dem Landesvorstand oder einem von ihm benannten Beauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme in einer Beiratssitzung und in der entscheidenden Mitgliederversammlung zu geben.

5.)

Wenn der Verein aus dem BDS-Landesverband Baden-Württemberg e.V. ausscheiden will, gilt Ziffer 4 entsprechend.

6.)

Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung des Vereines beim Bund der Selbständigen Baden-Württemberg e.V., Stuttgart, hinterlegt und ist bei einer Wiedergründung dem neu gegründeten Verein zurückzugeben.

§ 17 Schlussbestimmungen

1.)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2.)

Die Mitglieder anerkennen die Satzung des BDS-Landesverbandes Baden-Württemberg e.V.

Stand: 18.03.2016